

**Wir** Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien und Slavonien 2c. 2c. Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Bar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol 2c. 2c.

Enbiethen N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlich- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Biskömen, Bögten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserl. Edict fürkommet, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Euer Libden, Libden, Andacht, Andacht, Libden, Libden, und Euch hiermit zu wissen. Nachdem weyland Unser in Gott ruhenden Herrn Vatters und Vorfahrs Kayser FRANZ Majestät, durch das, an die Reichs-Versammlung, unterm dritten Augusti Sieben Zehen Hundert Vier und Sechzig erlassene Kayserliche Hof-Decret den ernsthaften Willen zu Eröffnung der Kayserl. Cammer-Gerichts-Visitation, und dabey vorzunehmenden Revisionen allbereits dargelegt haben, und Wir, in dessen Gemäßheit, und nach Inhalt Unserer, in der Römisch-Königlichen Wahl-Capitulation, gegebener Zusag, auch aus eigener, für die zur Wohlfart des Teutschen Vatterlands vorzüglich gehöriger Erhaltung unpartheyischer und stracklicher Justiz-Pflege, als des Reichs Oberhaupt, und obrister Richter tragender Sorgfalt, und deme hinzukommenden neuerlichen Verlangen des gesamten Reichs die Visitation, und Revisionen am gemeltem Unserm Reichs-Cammer-Gericht zu veranstalten, mit hin darzu alles dasjenige, was die ältere und neuere Gesäze, Reichs-Herkommen, besonders gedachte Unsere Wahl-Capitulation verordnet, in Zeiten vorzuführen, den ernstlichen Bedacht nehmen, so will zu nützlicher Bewürkung des, bey dermahliher Visitation mit eintretenden Revision-Geschäft, erforderlich seyn, die gewöhnliche Verkündigung sothaner Visitation und Revisionen auf die an Uns, vorherührter massen, begehrte, und von Uns beliebte Weiß so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit Unsere Kayserl. Commissarii, und deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Subdelegati bey Vornehmung deren Revisionen eigentlich gesichert seyn mögen; welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Revisorio fortzusetzen, und zu erledigen, annoch verlangt werden. Gleichwie nun allschon von Unserm ehemahligen Kayserlichen Vorfahren, auf des gesamten Reichs Begehren, den Ein und Dreyßigsten December Sechszehen Hundert Drey und Fünffzig ein solches Edict, wegen der damahlen vorgehabten Revisionen, mit Bestimmung eines gewissen auf den letzten Maij des Sechszehen Hundert Vier und Fünffzigsten Jahrs sub præjudicio desertionis anberaumten Termins ergangen, und dasselbe mit einem anderweitem Kayserl. Edict vom Sieben Zehenden September Sechszehen Hundert Acht und Sechszig bestättiget worden, darauf aber solche Visitation und Revision bis hierher nicht hat zu Stand gebracht werden können; also verkünden Wir in dessen Fortsetzung hiermit ferner, daß Wir die Eröffnung der von Uns und dem gesamten Reich willfährig und eifrigst beförderender Visitation auf den Zwayten May-Tag nächsten Sieben Zehen Hundert Sieben und Sechszigsten Jahrs bestimmet, und nebst Unserm Kayserl. Commissarien, auch deren durch des Chur-Fürsten von Maynz, als des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erb-Canzlers Libden Gesäz-mäßig zu berufenden, zu deren nun berichtigten ersten Clafs des im jüngeren Reichs-Abschied beliebten Schematis gehöriger Ständen Subdelegati, und Revisores in Unserer und des Reichs Stadt Weklar erscheinen werden, gesinnen und begehren sodann an Euer Libden, Libden, Andacht, Andacht, Libden, Libden, Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie und Ihr, welche einige von oberwehnten Revisionen fortgesetzt, und von Unserm Kayserlichen Commissarien, auch der anderen visitirenden Ständen verordneten Revisoren erlediget und abgeurtheilet haben wollen, solches in Zeit Vier Monathe von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, sowohl bey dem Cammer-Gericht, als auch bey Unserm lieben Neve des Chur-Fürsten von Maynz Libden, als des Reichs Erb-Canzlern gebührend anzeigen, und erklären, diejenige aber, deren von der Zeit des jüngeren Reichs-Abschied angestellte Revisionen in Kraft Edict-mäßiger Anzeige annoch bestehen (immassen die in Befolg erstberührten Kayserl. Edicts vom Jahr 1653. in der darinnen vorgeschriebenen Zeit und Weiß nicht angezeigte vorhergehende Revisionen desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen seyn) wann sie, nach damahligen dem gedachten jüngern Reichs-Abschied vorhergegangenen Gebrauch, ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern, nach Inhalt des erstgemelten Kayserl. Edicts, Entschuldigungs-Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions-Gravamina in vorbemelter Frist am Cammer-Gericht produciren, und so dann alle und jede sich mit denen Sportuln (welche ihnen mehrbesagtes Cammer-Gericht vor dies erstemal, nach Vorschrift des jüngeren Reichs-Abschieds §. 126, zu mehrer der Justiz Beförderung, auch auf die bisher zusammen geschwollene Revisions-Sachen, vorbehaltlich deren Revisoren weiterer Ermäßigung, zu taxiren, und anzusehen hat, auch darauf von Uns dasselbe Cammer-Gericht besonders angewiesen werden wird) gefaßt halten solle, und diese jedoch nicht eher (als wann an die Sach Hand angeschlagen, und von Unserm Kayserl. Commissarien, und übrigen Revisoren solches angedeutet wird) zum Archiv einzutragen, und zu erlegen, mit der angefügten ernstlichen Verord- und Warnung, daß wo ein oder anderer deren jezo anbefohlener Punkten, in angefertigter Frist, nicht erfüllet, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeigt seyn worden, alsdann sothane Revisionen für desert, und erloschen, ferner hiemit erkläret seyn sollen. Wir wollen alles solches vermittelst dieses Unser Kayserl. Edicts also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männiglichens Wissen bringen, an alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Euer Libden, Libden, Andacht, Andacht, Libden, Libden, und ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk, gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschaft, Kayserl. Hulden, Gnaden, und allem Guten zu erkennen. Geben zu Wien den Zehenden October Anno Siebenzehen Hundert und Sechs und Sechszig, Unser Reichs im Dritten.

Joseph, (L. S.)  
mpp.

V. N. Fürst Colloredo mpp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium  
Franz Georg von Leykam mpp.

E-376607



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.

Lower section of faint, illegible text, continuing the bleed-through from the reverse side.

At the bottom left, there is a small, faint stamp or mark.

Joseph (L.S.)

V. St. John Colorado m.p.

DS-2023-1293